

Datenschutz und Informationsschutz

Weisung

zur Geheimhaltung von Patientenda- ten (Patientengeheimnis)

1 Gegenstand und Zweck

Unsere Patienten¹ vertrauen uns im Rahmen ihrer Behandlung sensible Informationen über ihre Gesundheit und Intimsphäre an, welche vertraulich und nicht für unberechtigte Drittpersonen bestimmt sind. Das Vertrauensverhältnis zu seinen Patienten ist das Kapital des Spitals Nidwalden und Bestandteil seines guten Rufes. Darum ist es dem Spital Nidwalden besonders wichtig, dieses Vertrauensverhältnis zu schützen und das Patientengeheimnis zu wahren.

2 Grundsatz

Alle Mitarbeitende des Spitals Nidwalden unterstehen

- dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis², sowie
- der Pflicht zum Datenschutz (Datenschutzgesetz des Kantons Nidwalden)³,

welche sie zur Wahrung des Patientengeheimnisses (Pflicht zur Geheimhaltung) verpflichten.

3 Pflichten

Patientendaten müssen von Mitarbeitenden des Spitals Nidwalden vertraulich behandelt werden und dürfen nur bearbeitet oder an Drittpersonen bekannt gegeben werden, wenn

1. Ein Gesetz dies vorschreibt oder erlaubt (**gesetzliche Grundlage**⁴), oder
2. Der Betroffene oder sein rechtlicher Vertreter dazu seine **Einwilligung** gegeben hat, oder
3. In Spezialfällen: wenn die Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden (GSD) den betreffenden Mitarbeitenden (in der Regel Arzt) **vom Berufsgeheimnis entbunden** hat.

Die Vertraulichkeit gilt bei Patientendaten auch über den Tod eines Patienten hinaus.

Drittpersonen sind alle Personen ausser dem Betroffenen selbst (z.B. auch: Angehörige, Strafermittlungsbehörden [Polizei, Staatsanwalt], sonstige Behörden/Ämter, etc.)

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

² Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

³ Gesetz über den Datenschutz Kanton Nidwalden (Kantonales Datenschutzgesetz, kDSG)

⁴ z.B. Weitergabe von Patientendaten an Sozialversicherungen, Inkasso, etc.

4 Interner Umgang mit Patientendaten

Das Patientengeheimnis gilt auch spitalintern.

Jeder Mitarbeitende darf nur auf diejenigen Patienten- oder Mitarbeitendendaten zugreifen oder diese ansehen, welche er für seine berufliche Aufgabe benötigt. Der Zugriff auf Patientendaten, welche nicht für die berufliche Aufgabe benötigt werden, ist verboten (z.B. insbesondere Patientenabfragen im Klinikinformations-System KiS aus Neugier).

Mitarbeitende dürfen anderen Mitarbeitenden Personendaten grundsätzlich nur weiter- oder bekanntgeben, sofern diese die Personendaten für ihre berufliche Aufgabe benötigen (z.B. Mit- oder Weiterbehandlung von Patienten, Aus- und Weiterbildung, Forschung, Qualitätssicherung, Codierung, Inkasso, Beschwerdefälle, Rechtsfälle, Personalrechtsfälle, Haftpflichtfälle, etc.).

Jeder Mitarbeitende ist verantwortlich und verpflichtet, in seinem Aufgabenbereich dafür zu sorgen, dass keine unberechtigten Personen bzw. unberechtigte Mitarbeitende (Mitarbeitende, welche Personendaten nicht für ihre Aufgabe brauchen) Einsicht in Personendaten haben. Das schliesst ein, dass der Arbeitsplatz gesichert wird (insb. abschliessen, aufräumen, Computer sperren, sichere Passwörter verwenden, sichere Kommunikationskanäle verwenden).

5 Kontrolle der Klinik-Informations-Zugriffe

Alle Zugriffe auf Patientendaten im Klinikinformationssystem werden registriert und können ausgewertet und kontrolliert werden.

6 Sanktionen bei Verletzung des Patientengeheimnisses

Die Verletzung des Patientengeheimnisses kann zu strafrechtlichen (Freiheitsstrafe oder Busse), zivilrechtlichen (Schadenersatz, Genugtuung) und/oder arbeitsrechtlichen (personalrechtliche Massnahmen bis hin zur Kündigung) Folgen führen.

7 Spital Nidwalden - Datenschutzbeauftragter

Bei Fragen zum Patientengeheimnis kann via Direktion Spital Nidwalden der LUKS-Datenschutzbeauftragte (Leiter Rechtsdienst) beigezogen werden.

8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Der Inhalt des vorliegenden Merkblattes ist für alle Mitarbeitenden verbindlich. Er gilt auch über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Spital Nidwalden hinaus. Das Merkblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stans, 16.12.2019

Spital Nidwalden

Urs Baumberger
Spitaldirektor Kantonsspital Nidwalden
Stv. CEO Luzerner Kantonsspital
(LUNIS, Luzerner Nidwaldner Spitalregion)

Autoren	Geprüft von	Version vom	Gültig ab
Carla Bundi, Direktionsassistentin Spital Nidwalden Grundlage bildet das «Merkblatt Datenschutz und Informationsschutz» des LUKS.	Mitglieder Spitalleitung Spital Nidwalden	16.12.2019	01.01.2020
Änderungen mit Datum			